

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission des
Grossen Rates

zum

**Ratschlag betreffend Genehmigung des
Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt
und Basel-Landschaft über das TSM
Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit
Behinderungen in Münchenstein (Nr. 9152)**

vom 1. November 2002 / 020402

Partnerschaftliches Geschäft

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 8. November 2002

I. Ausgangslage

1. Vorgeschichte

Seit dem Jahr 1979 bestand zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine Vereinbarung sowie eine Zusatzvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der regionalen Tagesschule und des Kindergartens für motorisch behinderte und sehbehinderte Kinder in Münchenstein (TSM). Das Angebot wird – gegen entsprechende Verrechnung – auch von den Kantonen Aargau und Solothurn in Anspruch genommen.

In den erwähnten Vereinbarungen werden die Eigentumsverhältnisse und Finanzverpflichtungen der beiden Kantone, die Grundsätze der Betriebsführung, aber auch Organisation, Zuständigkeiten und Kompetenzen der beteiligten Organe geregelt.

Während sich die schulischen Angebote sehr bewährt haben, zeichnete sich in den letzten Jahren zunehmend Anpassungsbedarf bei den organisatorischen Strukturen ab (u.a. lange Entscheidungswege, komplizierte Zuständigkeitsregelungen, unterschiedliche Modalitäten bei der Finanzierung von baulichen resp. betrieblichen Massnahmen).

Aufgrund der festgestellten Notwendigkeit einer Gesamtrestrukturierung beschlossen die beiden Parlamente im Mai 2000 – ausgelöst durch entsprechende Anträge der Regierungen –, die Vereinbarung per Ende 2002 aufzulösen und die Ausarbeitung einer neuen Lösung zu veranlassen (Ratschlag 8962).

Die beiden Regierungen beauftragten eine Projektgruppe unter dem Vorsitz von Frau Dr. Erika Arnold, Präsidentin der Aufsichtskommission TSM, mit der nun vorliegenden Reorganisation. Sie beantragen den Parlamenten Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Genehmigung der rechtlichen Grundlagen und die Realisierung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt „TSM Schulzentrum“ per 1.1.2003 durch einen Staatsvertrag.

2. Rechtspersönlichkeit und Struktur des TSM Schulzentrums

Das Schulzentrum wird weiterhin eine öffentliche, IV-anerkannte Sonderschule sein, welche im Rahmen des Schul- bzw. Bildungsgesetzes und der sonderpädagogischen Leitbilder der beiden Kantone arbeitet. Die organisatorischen und betrieblichen Belange können jedoch selbstständig geregelt werden. Als Führungs- und Aufsichtsorgan wirkt ein siebenköpfiger Schulrat, der von den Regierungen der beiden Kantone auf vier Jahre gewählt wird. Die Leistungsvereinbarung wird von den beiden Erziehungsdepartementen unterzeichnet. Die beiden Parlamente können ihre Kompetenzen bei der jährlichen Verabschiedung des Betriebskostenbeitrags sowie über die Kontrollfunktionen der Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen bei der Überprüfung von Leistungsvereinbarungen der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

II. Vorgehen der Kommission

In Anbetracht der seit jeher unbestritten hohen Qualität der Betreuung und Schulung von rund 120 schwerstbehinderten Kindern im Kindergarten- und Volksschulalter prüfte die Kommission besonders sorgfältig, ob die neue Struktur weiterhin die heilpädagogisch-therapeutischen Leistungen auf dem bisherigen Niveau garantiert.

Die BKK behandelte das vorliegende Geschäft zwischen Mai und November in insgesamt zehn Sitzungen, meist unter Anwesenheit von Regierungsrat Dr. Christoph Eymann. Zugezogen wurden zudem Lehrkräfte und Schulleitung der TSM, Frau Dr. Erika Arnold, Präsidentin der Aufsichtskommission TSM, die Herren Ernst Davatz (Leiter Sonderpädagogik) und Martin Christen (Leiter Finanzen und Controlling) vom Ressort Dienste ED und für spezielle finanzrechtliche Fragen Regierungsrat Dr. Ueli Vischer sowie der Präsident der Finanzkommission, Daniel Wunderlin. Auskunft erteilten ferner Vertreter der Finanzkontrolle.

Das Protokoll führte André Salvisberg.

III. Wesentliche Diskussionspunkte

1. Organisationsform

Die BKK prüfte neben dem von den beiden Regierungen vorgeschlagenen Trägerschaftsmodell einer öffentlich rechtlichen Anstalt, das sich im Wesentlichen an das Modell der FHBB anlehnt, weitere sechs Varianten von Trägerschaftsmodellen auf ihre Vor- und Nachteile. So fand u.a. auch das Modell der vollständigen Abtretung der Schule an den Kanton Basel-Landschaft gewisse Sympathien: Erstens ist unser Nachbarkanton Standortkanton und weist zweitens seit Jahren wesentlich mehr Schülerinnen und Schüler der TSM zu als der Kanton Basel-Stadt (Verhältnis durchschnittlich 60 : 40).

Damit verbunden wäre aber eine Überführung der Mitarbeitenden in das Personalrecht des Nachbarkantons gewesen, was zu grosser Verunsicherung und eventueller Fluktuation des Personals geführt hätte. Die BKK liess sich davon überzeugen, dass in Bezug auf die Qualitätserhaltung dieses Risiko nicht einzugehen ist.

Zu längeren Diskussionen Anlass gaben hingegen die Mitwirkungsmöglichkeiten und die Oberaufsicht der Parlamente in der vorgeschlagenen Organisationsform. Gemäss Ratschlag können die Parlamente über Budget und Budgetpostulat und zudem durch die Aufsichtskommissionen (GPK und FIKO) ihre ordentliche Kontrollfunktion wahrnehmen. Doch schien der parlamentarische Einfluss bei der Verabschiedung der Betriebsbeiträge zunächst unklar. Aufgrund von Abklärungen durch die Finanzkommission wurde versichert, dass der Beitrag an die TSM künftig als Subvention erscheint, die mit dem Budget jährlich bewilligt wird. Grundlage dafür bildet der Subventionsvertrag, der auch die Leistungsvereinbarung beinhalten muss.

Damit haben die Parlamente bei der Bewilligung der Mittel auch eine Interventionsmöglichkeit betreffend Leistungsangebot. (Siehe auch unter 6. Mitspracherecht des Parlamentes).

Die Vorteile der vorgeschlagenen Lösung

- hohe Teilautonomie,
- klare Führungs- und Leitungsstrukturen,
- kurze Entscheidungswege,
- Kostentransparenz,
- Flexibilität,
- Gleichstellung mit anderen regionalen Sonderschulen,
- hoher Grad partnerschaftlicher Zusammenarbeit,
- massgeschneiderte Informatiklösung.

haben die Mehrheit der Kommission überzeugt, dass die gewünschte Autonomie sinnvoll und richtig ist. Damit folgt eine grosse Mehrheit der BKK dem Vorschlag der Regierung zur Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

2. Personalrechtliche Konsequenzen

Für die heute im TSM beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt das Personalrecht des Kantons Basel-Stadt. So ist es naheliegend und sachlich zweckmässig, auch in der neuen Organisation grundsätzlich baselstädtisches Personalrecht zur Anwendung zu bringen. Da in der Leistungsvereinbarung in § 3 lediglich das Personalgesetz, nicht aber das Lohngesetz als Grundlage genannt ist, ersuchte die BKK beim Justizdepartement über Frau Dr. E. Arnold um Klärung. Diese ergab, dass der Begriff „Personalrecht“ - im Staatsvertrag ausdrücklich als gültig erklärt - nicht nur das Personalgesetz, sondern auch das Lohngesetz und alle Verordnungen und weiteren Bestimmungen zur Sache umfasst. Es wurde der BKK schriftlich zugesichert, dass in der Leistungsvereinbarung der entsprechende Mangel vor der Unterzeichnung noch behoben wird. Damit sollten die arbeitsrechtlichen Bedingungen durch die Überführung der Schule in die neue Organisationsform grundsätzlich keine Veränderungen erfahren. Allerdings kann die neue Institution in gewissen Situationen betriebsbedingte, abweichende Regelungen erlassen (z.B. im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, der Einteilung der Arbeitszeit oder auch bezüglich Beurlaubungen).

3. Finanzielle Auswirkungen

Im vorliegenden Ratschlag werden unter dem Abschnitt Finanzen (S. 10) für das Jahr 2003 Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahresbudget von ca. Fr. 950'000.-- ausgewiesen und detailliert begründet. Davon sind rund Fr. 400'000.-- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verselbstständigung der Schule entstehen.

Bezogen auf die Anzahl der Schüler und Schülerinnen (Basis: Schuljahr 2001/2002) ergeben sich per 2003 für den Kanton Basel-Landschaft

Mehraufwendungen von Fr. 112'000.--, für den Kanton Basel-Stadt betragen diese Fr. 75'000.--.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass im Ressort Dienste des ED bisher erhebliche Leistungen für die TSM erbracht wurden, die nicht voll der Betriebsrechnung angelastet und folglich auch nicht real abgegolten wurden. Mit der neuen Regelung ist eine hohe Transparenz gewährleistet. Für die Beurteilung der Mehrkosten ist zudem auch der Entscheid des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt von Belang, der für Sonderklassen-Lehrkräfte, die nebst dem Primarlehrer-Diplom über eine heilpädagogische Zusatzausbildung verfügen, eine höhere Einstufung verlangt.

4. Finanzrechtliche Abklärungen

Die grossrätliche Finanzkommission hat sowohl dem Ressort Dienste als auch der Finanzkontrolle verschiedene Fragen zum vorliegenden Vertragswerk gestellt und über die erhaltenen Antworten sowie ihre Stellungnahme jeweils die BKK informiert. Im Wesentlichen ging es um folgende Fragenkomplexe:

- Kontokorrent-Kredit oder Bürgschaft? (Kontokorrent, da billiger)
- Defizit und allfällige Investitionen werden nach Anzahl Schüler und Schülerinnen zwischen BL und BS aufgeteilt: neue Vereinbarung im Leistungsauftrag
- Finanzaufsicht durch Finanzkontrolle: Die vorgeschlagene Vertragsformulierung im Aufsichtsbereich soll analog zu derjenigen der Universität Basel erfolgen.

Anlässlich der Sitzung der BKK vom 23. Oktober 2002 gab der Präsident der Finanzkommission, Daniel Wunderlin, zu Protokoll, dass nach den erfolgten Abklärungen seitens der Finanzkommission keine Einwände mehr gegen die Genehmigung des Ratschlags 9152 mehr bestehen.

5. Eigentumsverhältnisse

Grundstück samt Liegenschaft liegen auf dem Gemeindebann Münchenstein und gehören den beiden Kantonen gemeinsam. Im Vertrag ist eine Gebrauchsleihe festgelegt, wobei der Unterhalt dem TSM obliegt. Längerfristig ist die Umwandlung in ein Baurecht denkbar. Mobiliar und Einrichtungen, die sich im Besitz der beiden Kantone befinden, gehen in den Besitz des TSM über.

6. Mitspracherecht des Parlamentes?

Wie ein roter Faden zog sich durch die Kommissionsberatung die Frage, wie die Parlamente bei künftigen „bilateralen“ Verträgen sowohl bei deren Ausarbeitung als auch nach deren Abschluss – v.a. bei der Formulierung der Leistungsvereinbarungen als auch bei Budget und Rechnung sowie deren Kontrolle – gestaltend mitbeteiligt sein können. Mehrfach wurde angeführt, dass im Fall der HPSA-BB (Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel) durch

die Tatsache, dass an der abschliessenden beratenden Sitzung beide Sachkommissionen gemeinsam teilnahmen und koordinierte Anträge stellten, eine unbürokratische Lösung dank Einvernehmens der Vorsteher der BS- und BL-Erziehungsdepartemente und anschliessender Genehmigung durch beide Kantonsregierungen ermöglicht wurde. Der BKK ist aber klar (und es wurde ihr auch deutlich klargemacht), dass dies eine „Ausnahme-Vereinbarung“ war, die aufgrund geltenden Rechts nicht generell angewandt werden kann. Staatsverträge werden zwischen Regierungen vereinbart und können von den involvierten Parlamenten entweder genehmigt oder zurückgewiesen werden; eine Änderung einzelner Passagen ist hingegen grundsätzlich nicht möglich. Die Bildungs- und Kulturkommission erwartet im Hinblick darauf, dass in Zukunft weitere solche partnerschaftliche Verträge den Parlamenten zur Genehmigung vorgelegt werden, dass dringend Wege für eine parlamentarische Mitsprache gesucht und geebnet werden. Das Verfahren muss klar im Hinblick auf die Kompetenz- und Rollenklärung geregelt werden. Sie erwartet vom Regierungsrat entsprechende Modell-Entwürfe, die selbstverständlich in erster Linie mit der Regierung des Kantons Basel-Landschaft abzustimmen sind und auch für andere Sachkommissionen in vergleichbaren Situationen hilfreich wären.

Die BKK hält ausdrücklich fest, dass diesbezüglich die Zustimmung zum Ratsschlag 9152 nicht als Präjudiz für spätere Vorlagen zu werten ist.

IV. Stellungnahme der Erziehungs- und Kulturkommission des Landrates Basel- Landschaft

Die Erziehungs- und Kulturkommission des Landrates Basel-Landschaft hat die Vorlage an zwei Sitzungen beraten. In der Detailberatung wurden keine Änderungsanträge gestellt. Die EKK beantragt dem Landrat einstimmig, das vorliegende Vertragswerk zu genehmigen. Auf eine gemeinsame Beratung mit der BKK wurde verzichtet.

V. Schlussfolgerung

Die fehlende Mitsprachemöglichkeit der Parlamente bei der Vertragsgestaltung hinterliess in der Kommission einen schalen Nachgeschmack. Eine Klärung dieser Situation unter Kompetenz- und Rollenklärung insbesondere bei der Behandlung partnerschaftlicher Geschäfte ist dringend notwendig. Mehrere Kommissionsmitglieder konnten in der Schlussabstimmung der Vorlage nur unter dem Vorbehalt zustimmen, dass damit kein Präjudiz für zukünftige ähnliche Geschäfte geschaffen worden ist .

Daneben kam die Kommission in ihrer grossen Mehrheit zum Schluss, dass das vorliegende Vertragswerk ausgewogen, transparent und zukunftsorientiert ist. Vor allem scheint der Kommission so gewährleistet zu sein, dass der hohe Qualitätsstandard, den die Schule bereits heute aufweist, in dieser Struktur beibehalten werden kann.

VI. Antrag an den Grossen Rat

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit zehn gegen zwei Stimmen dem beiliegenden Grossratsbeschluss zuzustimmen und das vorliegende Vertragswerk zu genehmigen.

In ihrer Sitzung vom 1. November 2002 hat sie diesen Bericht einstimmig genehmigt und ihre Vizepräsidentin als Referentin bestimmt.

Basel, 1. November 2002

Namens der Bildungs- und
Kulturkommission:

gez. Gisela Traub, Vizepräsidentin

Beilagen:

- Grossratsbeschluss
- Vertrag BS/BL

Grossratsbeschluss

betreffend

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Münchenstein

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Bildungs- und Kulturkommission, genehmigt den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Münchenstein.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum.

III.

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Annahme in allfälligen kantonalen Volksabstimmungen am 1. Januar 2003 in Kraft.

Vertrag

zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Münchenstein

Vom

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schliessen folgenden Vertrag:

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

¹Unter dem Namen "TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen" (TSM) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.

²Das TSM hat Sitz in Münchenstein.

§ 2 Aufgaben

Das TSM bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Schulung, Förderung, Therapie und Betreuung an.

§ 3 Organe

Organe des TSM sind:

- a. Der TSM-Schulrat,
- b. die Schulleitung,
- c. die Revisionsstelle.

§ 4 TSM-Schulrat

¹Der TSM-Schulrat ist das oberste Organ des TSM.

²Die Regierungen der Vertragskantone wählen je drei Mitglieder des TSM-Schulrates. Sie bestimmen durch übereinstimmende Wahlbeschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten.

³Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des TSM-Schulrates dürfen nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung des Erziehungsdepartementes

des Kantons Basel-Stadt oder der Verwaltung der Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft sein.

⁴Sie werden auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

⁵Die Regierungen der Vertragskantone können die von ihnen gewählten Mitglieder sowie durch übereinstimmende Beschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten des TSM-Schulrates während der Amtsperiode abberufen.

⁶Der TSM-Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er erlässt das Schulstatut.
- b. Er stellt die Mitglieder der Schulleitung an und beaufsichtigt sie.
- c. Er regelt die Mitsprache des Personals und der Eltern.
- d. Er beschliesst Budget und Rechnung des TSM.
- e. Er genehmigt den Jahresbericht des TSM.
- f. Er legt die Abfindung bei Auflösung von Arbeitsverhältnissen fest.
- g. Er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung.

§ 5 Schulleitung

Die Schulleitung nimmt alle Leitungsaufgaben wahr, die dieser Vertrag oder das Schulstatut nicht einem anderen Organ überträgt.

§ 6 Revisionsstelle

¹Die Regierungen der Vertragskantone bezeichnen durch übereinstimmende Beschlüsse eine Revisionsstelle.

²Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des TSM, erstattet dem TSM-Schulrat zuhanden der Regierungen der Vertragskantone Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

§ 7 Personal

¹Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TSM sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die materiellen Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Basel-Stadt gelten sinngemäss, ausgenommen die personalrechtlichen Bestimmungen der Schulgesetzgebung.

²Der TSM-Schulrat nimmt bezüglich des Personals des TSM sämtliche Zuständigkeiten wahr, die gemäss dem baselstädtischen Personalrecht dem Regierungsrat zustehen.

Davon ausgenommen sind die Rechtsetzungszuständigkeiten, es sei denn, dieser Vertrag sähe etwas anderes vor.

³Der TSM-Schulrat kann vom baselstädtischen Personalrecht abweichende Regelungen erlassen über

- a. die Anstellungsvoraussetzungen,
- b. die Befristung von Anstellungen,
- c. die Einteilung der Arbeitszeit,
- d. die Beurlaubung,
- e. die Ansprüche bei unbegründeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber; diese müssen den Ansprüchen, die den Arbeitnehmerinnen und -nehmern nach den entsprechenden Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag zustehen, mindestens gleichwertig sein.

⁴Der TSM-Schulrat regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Begründung und der Auflösung von Arbeitsverhältnissen.

⁵Der TSM-Schulrat schliesst für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TSM mit der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt einen Anschlussvertrag ab.

§ 8 Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte

Soweit der TSM-Schulrat keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie diejenigen ihrer Erziehungsberechtigten gegenüber dem TSM sinngemäss nach den Bestimmungen der basellandschaftlichen Bildungsgesetzgebung.

§ 9 Schulbetrieb

Der Schulbetrieb des TSM richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der basellandschaftlichen Bildungsgesetzgebung, insbesondere hinsichtlich der Lehrpläne, der Stufeneinteilung und der Ferien.

§ 10 Leistungsauftrag

¹Die Vertragskantone, vertreten durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft, schliessen mit dem TSM eine Leistungsvereinbarung ab.

²Die Leistungsvereinbarung enthält den Leistungsauftrag mit der Bezeichnung der zu erbringenden Leistungen.

³Sie regelt zudem

- a. die Leistungsabgeltungen,
- b. die Aufsicht und das Controlling, insbesondere die Rechnungsablage und die Berichterstattung des TSM zuhanden der Vertragskantone,
- c. die öffentlichen Dienstleistungen der Vertragskantone, die dem TSM zur Verfügung stehen.

§ 11 Beiträge der Vertragskantone

¹Für die Leistung "Sonderschulung im Zentrum" entrichten die Vertragskantone dem TSM für die aus ihrem Gebiet stammenden Schülerinnen und Schüler einen jährlichen pauschalen Betriebskostenbeitrag. Dieser beruht auf der Vollkostenrechnung für diese Leistung bei einer festgelegten minimalen und maximalen Zahl von Schülerinnen und Schülern. Vom Betriebskostenbeitrag werden die Leistungen der Sozialversicherungen und der Unterhaltsberechtigten sowie die Abgeltungen Dritter abgezogen.

²Einzelheiten der Betriebskostenabrechnung regelt die Leistungsvereinbarung.

³Die Aufteilung der pauschalen Leistungsabgeltung auf die Vertragskantone richtet sich nach den Schüler- und Schülerinnenzahlen am Stichtag 1. November des Vorjahres.

⁴Für die übrigen Leistungen werden Leistungspauschalen pro Leistungseinheit festgelegt.

⁵Die Regierungen der Vertragskantone können durch Vertrag die Form der Leistungsabgeltung für einzelne oder sämtliche Leistungen abweichend von den Absätzen 1 bis 4 regeln.

§ 12 Liegenschaften

¹Die Vertragskantone stellen dem TSM das in ihrem Gesamteigentum stehende Grundstück Parzelle Nr. 111 GB Münchenstein zur Verfügung. Einzelheiten regelt ein Vertrag zwischen den Regierungen der Vertragskantone und dem TSM.

§ 13 Steuerfreiheit

Das TSM ist in den Vertragskantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

§ 14 Obergeraufsicht

¹Die Regierungen der Vertragskantone üben gemeinsam die Obergeraufsicht über das TSM aus.

²Die kantonalen Finanzkontrollen haben das Einsichts- und Überprüfungsrecht in die Geschäftsvorgänge des TSM.

§ 15 Haftung

Die Haftung des TSM, seiner Organe sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des baselstädtischen Staatshaftungsrechts.

§ 16 Rechtsschutz

¹Für das Beschwerdeverfahren vor dem TSM-Schulrat gelten die Bestimmungen des basellandschaftlichen Verwaltungsverfahrensrechts sinngemäss.

²Verfügungen und Entscheide des TSM-Schulrates können beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des basellandschaftlichen Verwaltungsprozessrechts.

§ 17 Streitigkeiten

¹Wenn Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen aus diesem Vertrag nicht einvernehmlich beigelegt werden können, entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig.

²Jeder Vertragskanton bezeichnet eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die oder der Vorsitzende von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

§ 18 Übergangsbestimmungen

¹Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags gehen die Arbeitsverhältnisse des Personals der bisherigen Regionalen Tagesschulen und des Kindergartens für motorisch-behinderte und sehbehinderte Kinder in Münchenstein vom Kanton Basel-Stadt auf das TSM über.

²Das Mobiliar und die übrigen Einrichtungen, die bis anhin den bisherigen regionalen Tagesschulen und dem Kindergarten für motorisch-behinderte und sehbehinderte Kinder in Münchenstein dienten und im Eigentum der Vertragskantone oder eines dieser Kantone standen, gehen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags ins Eigentum des TSM über.

³Die erste Amtsperiode des TSM-Schulrates endet am 31. März 2007.

⁴Die Kantone können zur Sicherstellung der Liquidität des TSM je zur Hälfte die Bürgschaft für einen Kontokorrentkredit in der maximalen Höhe von 1'500'000 Franken bei einer Kantonalbank der Vertragskantone übernehmen.

§ 19 Schlussbestimmungen

¹Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Parlamente der Vertragskantone und der Annahme in allfälligen kantonalen Volksabstimmungen am 1. Januar 2003 in Kraft.

²Er kann von jedem Vertragskanton unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Schuljahres, erstmals auf Ende des Schuljahres 2007/2008, gekündigt werden.

³Im Falle der Vertragskündigung werden die vorhandenen Vermögenswerte des TSM unter den Vertragskantonen hälftig geteilt.

Basel,

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt

der Präsident:

der Staatsschreiber:

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

der Präsident:

der Landschreiber:

